

(10) Für die Überführung von Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik zu nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen gelten Sonderbestimmungen, die den Sportverbänden jährlich mitgeteilt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 19. August 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1971

<p>Der Minister für Nationale Verteidigung</p> <p>I. V.: Verner Admiral</p>	<p>Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</p> <p>Dickel Generaloberst</p>
--	---

Berichtigung

Die Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II S. 465) ist wie folgt zu berichtigen:

Der unter Ziff. 3 der Anlage aufgeführte § 6 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) erhält im letzten Absatz folgende Fassung:

„(7) Bei Entscheidungen der Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskatasters gelten Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 6 entsprechend.“

In dem unter Ziff. 20 der Anlage aufgeführten § 30 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703) muß der 4. Satz „Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“ gestrichen werden.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 3G22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Viertel jährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach €96. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817